

# Ermöglichung Co-Präsidium und/oder zwei Vizepräsidien

## Motivation der Änderung:

BIO BERN ist die grösste MO von Bio Suisse und hat entsprechend eine grosse Verantwortung und Interessenvertretung für ihre Mitglieder zu erfüllen. Um dieser Verantwortung auch zukünftig gerecht zu werden und das Amt des Präsidiums zu entlasten, soll die Möglichkeit eines Co-Präsidiums etabliert werden. In den letzten Jahren wurde dies auch durch einige andere MOs eingeführt. Sollte das Präsidium durch eine Einzelperson wahrgenommen werden, so würde der Vorstand die Möglichkeit von zwei Vizepräsidien vorsehen. Durch ein Gremium von maximal drei Personen für die Präsidialen Angelegenheiten kann die Verantwortung auf mehrere Personen verteilt werden. Vereinsintern werden die jeweiligen Kompetenzen in einem Beschrieb festgelegt, um Doppelspurigkeit möglichst zu vermeiden und den Informationsfluss zu gewährleisten.

## Es müssen die Art. 9, Art. 15 und Art. 17 geändert werden:

### Aktuell

#### Art. 9

Die HV bildet das oberste Organ des Vereins. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind, insbesondere:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten.
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Präsidentin / des Präsidenten und der Revisorinnen / Revisoren.
- c) Abnahme des Jahresberichtes und des Tätigkeitsprogramms.
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets.
- e) Entlastung des Vorstandes.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- g) Definitive Aufnahme von Organisationen und Beratern / Beraterinnen als Vollmitglieder (gemäss Art. 4).
- h) Beitrittserklärungen zu andern Organisationen.
- i) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der BIO SUISSE

### Änderungen Art. 9 lit. b

- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidiums oder Co-Präsidiums (bestehend aus zwei Personen) und der Revisorinnen / Revisoren.

---

### Aktuell

#### Art. 15

Der Vorstand besteht aus maximal neun Personen. Die Regionen sollen angemessen vertreten sein. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die maximale Amtsdauer beträgt für gewöhnliche Vorstandsmitglieder acht Jahre, für die Präsidentin / den Präsidenten total zwölf Jahre (Vorstands- plus Präsidialzeit). Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

### Änderungen Art. 15

Der Vorstand besteht aus maximal neun Personen. Die Regionen sollen angemessen vertreten sein. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die maximale Amtsdauer beträgt für gewöhnliche Vorstandsmitglieder acht Jahre, für das Präsidium oder Co-Präsidium total zwölf Jahre (Vorstands- plus Präsidialzeit). Mit Ausnahme des Präsidiums oder Co-Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Aus dem Vorstand geht ein Ressort Präsidiales hervor, welches aus dem Präsidium und Vizepräsidium besteht. Dieses Ressort besteht aus maximal drei Personen des Vorstands (inkl. Präsidium oder Co-Präsidium).

---

### Art. 17

Die Präsidentin / der Präsident zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied je zu zweien kollektiv. Für den laufenden Zahlungsverkehr zeichnet die Kassierin / der Kassier allein.

### Änderungen Art. 17

Das Präsidium oder Co-Präsidium zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied je zu zweien kollektiv. Für den laufenden Zahlungsverkehr zeichnet die Kassierin / der Kassier allein.